Beschluss RSO 241 des Präsidiums der Fachhochschule Frankfurt am Main am 24.09.2012

RSO 241

Verteiler: Dekanat Fb 3, J1,

Internet

Errichtung Forschungsinstitut am Fachbereich 3

Das Präsidium beschließt die Errichtung des "Instituts für wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Forschung Frankfurt" des Fachbereichs 3 an der Fachhochschule Frankfurt am Main auf Grundlage der vorgelegten Satzung gemäß Anlage.

Satzung des Instituts für wirtschaftsund rechtswissenschaftliche Forschung Frankfurt

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut für wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Forschung Frankfurt (Frankfurt Research Institute for Business and Law) an der Fachhochschule Frankfurt am Main ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs 3 der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences. Es wurde gemäß § 37 Abs. 5 und § 47 des Hessischen Hochschulgesetztes (HHG) vom 14.12.2009 (GVBI. I S. 666), zuletzt geändert am 26.06.2012 (GVBI. I S. 227) mit Beschluss des Präsidiums vom 24.09.2012 errichtet.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Aufgabe des Instituts ist die Förderung der Forschung im Bereich der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften am Fachbereich 3 der Fachhochschule Frankfurt am Main. Das Institut dient als Plattform für die interdisziplinäre Kooperation und unterstützt und fördert die Mitglieder des Fachbereichs 3 bei Projekten in Forschung, Entwicklung und Beratung, insbesondere mit Mitteln Dritter; es unterstützt den Fachbereich bei seiner Aufgabe der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und fördert den Wissenstransfer in die Praxis und die interessierte Öffentlichkeit. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf Themen, die in Frankfurt am Main und der Rhein-Main-Region besondere Bedeutung haben.
- (2) Das Institut erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:
- die Förderung und Intensivierung der (inter- und trans)disziplinären Forschung,
- die Unterstützung der Mitglieder des Fachbereichs 3 bei der Antragstellung und Einwerbung von Drittmitteln,
- Unterstützung der Mitglieder des Fachbereichs 3 beim Aus- und Aufbau von Praxiskontakten,
- Unterstützung der Mitglieder des Fachbereichs 3 bei der Akquisition neuer FuE-Aufträge,
- Unterstützung insbesondere von neu berufenen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs 3 bei der Antragsstellung,
- die Kooperation mit anderen universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Institutionen,
- Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen, Vorträgen und Symposien,
- die Initiierung, Durchführung, wissenschaftliche Begleitung und Evaluation von Modellprojekten,
- den Einsatz von Studierenden des Fachbereichs 3 im Rahmen der Aktivitäten des Instituts,
- Dokumentation der Forschung der Mitglieder des Fachbereichs 3 zu Themenschwerpunkten in Publikationen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder können Professor/innen, und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen sein, sofern sie eine aktive Forschungs- oder Lehrtätigkeit im Bereich der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften nachweisen können und Mitglieder oder Angehörige des Fachbereichs 3 der Fachhochschule Frankfurt am Main sind. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet das Direktorium. Anträge auf Mitgliedschaft können jederzeit an das Direktorium gestellt werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Beschluss des Direktoriums, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr bestehen.
- (2) Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Frankfurt am Main, die nicht nach Absatz 1 Mitglieder des Instituts sind, Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen, außerhochschulischer Forschungseinrichtungen und anderer mit den Bereichen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften befasster Institutionen können assoziierte Mitglieder des Instituts werden. Assoziierte Mitglieder sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten zu hören. Sie sind insoweit antragsberechtigt, aber nicht stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme als assoziiertes Mitglied in das Institut entscheidet das Direktorium.

§ 4 Organe

Organe des Instituts sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. das Direktorium
- 3. der/die geschäftsführende/r Direktor/in

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Instituts.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich von dem/der geschäftsführenden Direktor/in einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der geschäftsführenden Direktor/in im Bedarfsfall oder auf begründeten schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Zahl der Mitglieder einberufen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher zu übersenden. Die schriftliche Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die drei Mitglieder des Direktoriums in drei getrennten Wahlgängen aus der Gruppe der Professoren/innen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einstimmigen Beschluss mit sofortiger Wirkung über den Ausschluss eines nicht mehr tragbaren Mitglieds oder assoziierten Mitglieds. Das betroffene Mitglied ist in diesem Fall nicht stimmberechtigt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlich den Geschäftsbereich des Instituts berührenden Fragen erörtern und Empfehlungen an das Direktorium aussprechen.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
- a. Sie entscheidet über die Bildung von Arbeitsgruppen.
- b. Sie richtet Anfragen und Bemerkungen zum Jahresbericht an das Direktorium, welches diese spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu

behandeln hat.

- c. Sie prüft den Jahresbericht, den das Direktorium vorlegt und erteilt die Entlastung.
- d. Sie genehmigt die Finanzplanung und prüft die Jahresabrechnung. Dazu wählt sie eine/n Abschlussprüfer/in.
- e. Sie beschließt über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Direktoriums fallen und die das Direktorium ihr zur Beschlussfassung vorlegt.
- f. Sie berät und beschließt über die mittel- und langfristigen Ziele des Instituts.
- (9) Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist erforderlich für das Inkrafttreten jeglicher Geschäftsordnungen sowie die Befugnisse der Organe.

§ 6 Direktorium

- (1) Das Direktorium wird auf drei Jahre im Rahmen der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Direktorium besteht aus drei Professor/innen, die aus ihrer Mitte den/die geschäftsführende/n Direktor/in und dessen/deren Stellvertreter/in wählen. Die Wahl erfolgt geheim. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Direktoriums und die gegenseitige Vertretung sind zu regeln.
- (4) Dem Direktorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Festlegung von programmatischen Grundsätzen, Aufgaben und Zielen,
- b. Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder zur Erreichung der Ziele des Instituts,
- c. Entscheidung über den Einsatz des Personals und die Verteilung der Ressourcen, soweit diese unmittelbar dem Institut zugeordnet sind,
- d. Vorlage der Finanzplanung und der Jahresabrechnung,
- e. Vorlage des Jahresberichts,
- f. Vorbereitung der Beschlüsse für die Mitgliederversammlung und deren Durchführung nach Beschluss,
- g. Bericht bei der jährlichen Mitgliederversammlung über die wesentlichen Angelegenheiten des Instituts,
- h. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern oder assoziierten Mitgliedern,
- i. Entscheidung über die Einrichtung, Besetzung und Auflösung eines Beirats.
- (5) Das Direktorium kann in Fällen, die keinen Aufschub dulden, über die vorstehend genannten Punkte hinaus Entscheidungen treffen. Solche Entscheidungen werden den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt.
- (6) Zu Direktoriumssitzungen muss mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich eingeladen werden. Im Einverständnis aller Mitglieder des Direktoriums kann diese Frist im Einzelfall verkürzt werden oder entfallen.
- (7) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Direktoriums anwesend sind. Das Direktorium entscheidet einstimmig.
- (8) Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch Gesetz oder die Grundordnung der Fachhochschule Frankfurt am Main nichts anderes bestimmt ist.
- (9) Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung des Direktoriums beantragen. Es findet mindestens eine Sitzung des Direktoriums pro Halbjahr statt.

§ 7 Geschäftsführende/r Direktor/in

- (1) Der/die geschäftsführende Direktor/in leitet das Institut und vertritt es innerhalb der Hochschule.
- (2) Die Aufgaben sind insbesondere
- a. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums,
- b. Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Direktoriums,
- c. Verwaltung und Geschäftsführung des Instituts,
- d. Erarbeitung der Finanzplanung und der Jahresabrechnung,
- e. Erarbeitung des Jahresberichts,
- f. Kontaktaufbau und Kontaktpflege zu Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Behörden, Ministerien und anderen Institutionen im In- und Ausland.
- (3) Der/die geschäftsführende Direktor/in berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle das Institut betreffenden Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Gremien der Fachhochschule Frankfurt am Main, die einen Einfluss auf das Institut haben. Der/die geschäftsführende Direktor/in führt mit den Mitgliedern einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch durch.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen bilden. Den Arbeitsgruppen obliegt es, Entscheidungen für die Mitgliederversammlung vorzubereiten. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Votum des/der Arbeitsgruppenleiters/in oder seines/er Stellvertreter/in.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann ausnahmsweise auch Nichtmitglieder in Arbeitsgruppen berufen.
- (3) Der/die geschäftsführende Direktor/in beruft mindestens einmal im Jahr die Arbeitsgruppenleiter/innen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu einer Sitzung ein.

§ 9 Beirat

- (1) Das Direktorium kann einen Beirat berufen. Im Falle der Bildung eines Beirats sollen insbesondere Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft berufen werden. Die Berufung erfolgt für drei Jahre; sie kann durch Beschluss des Direktoriums um jeweils drei Jahre verlängert werden.
- (2) Der Beirat begleitet und berät die Arbeit des Instituts und trägt zur Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben bei. Er steht dafür dem Direktorium beratend zur Seite und wirkt mit ihm zusammen, um in Gesellschaft und Wirtschaft eine möglichst breite Unterstützung für die Arbeit des Instituts sicherzustellen.
- (3) Der/die geschäftsführende Direktor/in beruft mindestens einmal im Jahr den Beirat des Instituts unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu einer Sitzung ein.

§ 10 Finanzierung

- (1) Das Institut finanziert sich aus Einnahmen für satzungsgemäß erbrachte Leistungen des Instituts.
- (2) Das Institut ist berechtigt, Fördermittel und Spenden Dritter einzuwerben.
- (3) Zusätzlich können Anträge auf weitere Mittel der Hochschule gestellt werden.

§ 11 Arbeits- und Dienstverhältnisse

- (1) Die Arbeits- und Dienstverhältnisse der Mitglieder der Fachhochschule Frankfurt am Main bleiben von der Mitgliedschaft im Institut unberührt. Für ihre Tätigkeit in dem Institut erhalten sie, mit Ausnahme der Inhaber von dem Institut unmittelbar zugeordneten Stellen, keine Vergütung; sie erfüllen damit jedoch eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe. Regelungen nach Maßgabe der Hessischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich bleiben hiervon unberührt.
- (2) Sind dem Institut eigene Stellen ganz oder zum Teil zugeordnet, so übt der/die geschäftsführende Direktor/in die Vorgesetztenfunktion aus.
- (3) Über die zeitliche Einbindung von Professor/innen, Mitarbeiter/innen sowie über die Nutzung von Ressourcen des Fachbereichs 3 muss jeweils Einvernehmen mit dem Dekanat hergestellt werden.

§ 12 Auflösung des Instituts

- (1) Für den Fall der Auflösung des Instituts werden eingebrachte Einrichtungen dem Fachbereich zurückgegeben.
- (2) Ausstattungen die das Institut aus direkt vom Präsidium zugewiesenen Mitteln oder aus Drittmitteln erworben hat, werden bei der Auflösung des Instituts dem Fachbereich übertragen, eine sinnvolle Verwendung muss sichergestellt sein.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 24.09.2012 in Kraft und wird auf einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Fachhochschule Frankfurt am Main veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 24.09.2012

Dr.-Ing. Detlev Buchholz

Präsident